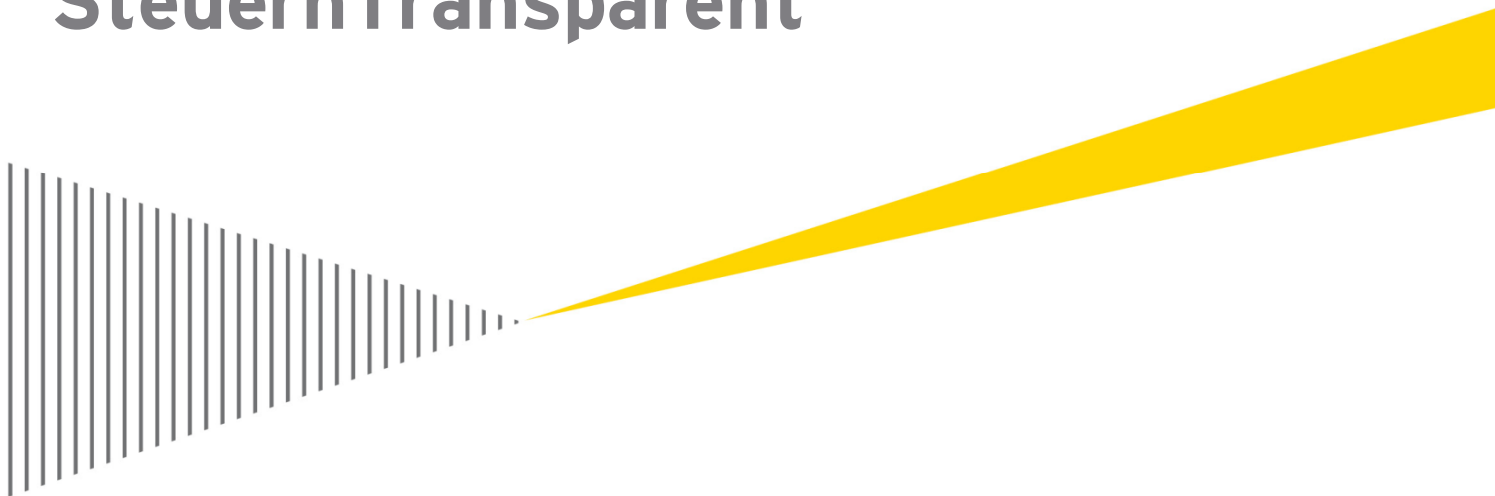


SteuernTransparent



Steuerrechtsänderungen zum Jahreswechsel 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Änderungen für alle Steuerpflichtigen	2
2.1.	Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft: Neue Bagatellgrenze	2
2.2.	Antrag auf Anwendung der Regelungen zur unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht	2
2.3.	Auswirkungen der Anhebung des Rentenalters	3
2.4.	Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben	3
2.5.	Kinderfreibeträge und Kindergeld bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze	3
2.6.	Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium	4
3.	Änderungen für Unternehmen	4
3.1.	Einführung der E-Bilanz	4
3.1.1	Allgemeines	4
3.1.2	Anwendungsbereich	4
3.1.3	Erstmalige Anwendung der E-Bilanz und Nichtbeanstandungsregelungen	5
3.1.4	Endgültige Taxonomien	5
3.1.5	Vorbereitung auf die E-Bilanz	6
3.2.	Betriebsfortführungsfiktion bei Betriebsverpachtung oder -unterbrechung	6
3.3.	Verschiebung der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte	7
3.4.	Umsatzsteuerliche Änderungen	7
3.4.1	Verschärfungen der Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen	7
3.4.2	Dauerhafte Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 500.000 EUR	8
3.5.	Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung	8
3.6.	Änderung der Anti-Treaty-Vorschrift (§ 50d Abs. 3 EStG)	9
3.7.	Schenkungssteuerliche Behandlung von Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen	9
4.	Änderungen für Kapitalanleger und Vermieter	10
4.1.	Berücksichtigung abgeltend besteuert Kapitalerträge bei außergewöhnlichen Belastungen und beim Spendenabzug	10
4.2.	Automatisiertes Kirchensteuerabzugsverfahren bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen	11
4.3.	Steuerabkommen mit der Schweiz	11
4.3.1	Allgemeines	11
4.3.2	Abgeltungssteuer für zukünftige Kapitalerträge	11
4.3.3	Pauschalbesteuerung für die Vergangenheit („Regularisierung“)	12
4.3.4	Weitere Vereinbarungen im Abkommen	12
4.3.5	Geplantes Inkrafttreten	12
4.4.	Abzug von Werbungskosten bei verbilligter Vermietung	13
5.	Ausblick	13

1. Einleitung

Auch wenn die große Steuerreform in 2011 ausgeblieben ist, treten auch mit Beginn des Jahres 2012 wieder eine Vielzahl an steuerrechtlichen Änderungen in Kraft. Im Vordergrund stehen dabei die Steueränderungen, die im **Steuervereinfachungsgesetz 2011** vom 01.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 2131) und im **Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz** vom 07.12.2011 (BGBl. I 2011, S. 2592) enthalten sind sowie die Einführung der E-Bilanz und der Verschärfungen in der umsatzsteuerlichen Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat die veränderten Kräfteverhältnisse beim Gesetzgeber deutlich gemacht - der Weg für ein Inkrafttreten wurde letztendlich erst durch den Umweg über den Vermittlungsausschuss geebnet.

Noch keine gesetzgeberische Umsetzung wurde in 2011 hinsichtlich der bereits im Koalitionsvertrag vorgesehenen Reform der Gruppenbesteuerung und der Verlustverrechnung gestartet. Hier hat eine eigens dafür vom Bundesfinanzministerium eingesetzte Arbeitsgruppe im November 2011 ihre Ergebnisse vorgelegt.

Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über wichtige steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2012, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Vorausschauend wird auf bereits auf den Weg gebrachte Änderungen für Kapitalanleger geschaut, mit denen es sich - wie ein Blick auf das mit der Schweiz geschlossene Steuerabkommen zeigt - schon jetzt auseinanderzusetzen gilt, um - eine entsprechende Ratifizierung in Deutschland vorausgesetzt - entsprechend gewappnet zu sein.

2. Änderungen für alle Steuerpflichtigen

2.1. Gebührenpflicht für verbindliche Auskunft: Neue Bagatellgrenze

Bei der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wurde durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eine **Bagatellgrenze** eingeführt.

Bei einem Gegenstandswert von weniger als 10.000 Euro (Bagatellfälle) fallen künftig keine Gebühren für die Bearbeitung des Auskunftsantrags an (§ 89 Absatz 3 bis 5 AO). Gleiches gilt für den Fall, dass die Gebühr nach dem Zeitwert bemessen wird und die Bearbeitungszeit weniger als 2 Stunden beträgt.

Hinweis: Die neue Bagatellgrenze gilt erstmals für Anträge auf verbindliche Auskünfte, die nach dem Tag der Verkündung des Steuervereinfachungsgesetzes im Bundesgesetzblatt, also nach dem 04.11.2011, gestellt wurden. Wer eine verbindliche Auskunft vor dem 05.11.2011 (dem Tag nach der Verkündung) beantragt hat, profitiert von der neuen Bagatellgrenze noch nicht.

2.2. Antrag auf Anwendung der Regelungen zur unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht

Durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz wird bestimmten Erwerbern eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls eine antragsgebundene Möglichkeit eingeräumt, den Erwerb den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht zu unterwerfen, sofern Erblasser bzw. Schenker oder der Erwerber seinen Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat hat. Wählt ein beschränkt Steuerpflichtiger diese Option, kann er u. a. die höheren **persönlichen erbschaftsteuerlichen Freibeträge** für unbeschränkt Steuerpflichtige in Anspruch nehmen.

Hinweis: Mit der neuen Antragsmöglichkeit für beschränkt Steuerpflichtige reagiert der Gesetzgeber auf ein Urteil des EuGH vom 22.04.2010 (Rs. C-510/08, „Mattner“). Die Möglichkeit kann grundsätzlich für Erwerbe genutzt werden, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, also nach dem 13.12.2011, entsteht, sowie für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt.

2.3. Auswirkungen der Anhebung des Rentenalters

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 wird das Renteneintrittsalter stufenweise ab 2012 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Dies wirkt sich auch auf die steuerliche Behandlung der privaten und betrieblichen Altersversorgung aus. Bei Verträgen oder Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen bzw. erteilt werden, erhöht sich das für die begünstigte Besteuerung notwendige Mindestrentenalter für den Bezug der ersten Leistungsauszahlung von 60 auf 62 Jahre (§ 52 Abs. 36 Satz 9 EStG). Das BMF nimmt hierzu mit Schreiben vom 26.07.2011 (IV C 3 – S 2220/11/10002, zur Veröffentlichung gestellt durch Schreiben vom 17.10.2011) zu verschiedenen Anwendungsfragen Stellung.

Hinweis: Betroffen von der Erhöhung des Mindestrentenalters, das für die Gewährung der jeweiligen steuerlichen Begünstigung maßgeblich ist, sind Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG), zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rente), Basisrentenverträge (Rürup-Verträge) sowie Versorgungszusagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge.

2.4. Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfällt die bisherige Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten. Sie können ab dem VZ 2012 nur noch **einheitlich als Sonderausgaben** abgezogen werden und sind nicht mehr auch „wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben“ abziehbar. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit) der Eltern kommt es künftig nicht mehr an. Betreuungskosten für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG können nunmehr ab Geburt des Kindes grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres berücksichtigt werden (§§ 9c, 10 Abs. 1 EStG). Der Sonderausgabenabzug ist auf zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind begrenzt.

Hinweis: Durch die Neuregelung entfällt im Rahmen des Sonderausgabenabzugs der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zur Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten.

2.5. Kinderfreibeträge und Kindergeld bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze

Nach der bis einschließlich VZ 2011 geltenden Rechtslage wurden die steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. **Kindergeld** nur gewährt, wenn volljährige Kinder nicht über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als 8.004 Euro verfügen.

Diese in § 32 EStG geregelte **Einkünfte- und Bezügegenze** wurde mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 gestrichen. Ab dem VZ 2012 verzichteten Familienkasse und Finanzamt bei der Festsetzung des Kindergelds oder der steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder in Schul- oder Berufsausbildung auf eine Einkommensprüfung.

Hinweis: Damit ist auch bei Kindern, die bereits nach geltendem Recht berücksichtigt werden konnten, keine Erklärung der Einkünfte des Kindes mehr erforderlich (§ 32 Absatz 4 Satz 2 ff. EStG).

2.6. Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium

Der Gesetzgeber nutzte das Gesetzgebungsverfahren zum Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, um auf die Rechtsprechungsänderung des BFH zur Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Erststudium oder eine Erstausbildung als vorweggenommene Werbungskosten zu reagieren. Nach der geänderten Auffassung des BFH steht die seit 2004 bestehende gesetzliche Regelung, wonach Aufwendungen für eine Erstausbildung grundsätzlich dem begrenzten Sonderausgabenabzug vorbehalten sind (§ 12 Nr. 5 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG), nicht der vorrangigen Prüfung des Werbungskostenabzugs entgegen (BFH-Urteile vom 28.07.2011, VI R 38/10 und VI R 7/10).

Nun ist im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben und keine Werbungskosten (Ausnahme: im Rahmen eines Dienstverhältnisses) sind (§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6 EStG i. d. F. des BeitrRLUMS).

Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag für den dem Grunde nach weiter bestehenden Sonderausgabenabzug von derzeit 4.000 Euro auf 6.000 Euro angehoben.

Hinweis: Die - aus Sicht des Gesetzgebers - aufgenommene Klarstellung des Nichtvorliegens von Betriebsausgaben und Werbungskosten ist bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Erhöhung des Sonderausgabenabzugs kommt dagegen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2012 zur Anwendung.

3. Änderungen für Unternehmen

3.1. Einführung der E-Bilanz

3.1.1 Allgemeines

Durch das „Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens“ (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.12.2008 (BGBl. 2008 I, S. 2846 ff.) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Einführung der sog. E-Bilanz geschaffen, wonach die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln sind (§ 5b EStG).

3.1.2 Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Vorschrift umfasst nicht nur die Bilanzen der laufenden steuerlichen Gewinnermittlung, sondern auch alle anderen nach § 4 Abs. 1 EStG aufzustellenden Bilanzen, z. B. im Falle der Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung.

Wird der steuerliche Gewinn auf Grundlage der Handelsbilanz berechnet, sind die Inhalte der Handelsbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Sofern eine Überleitungsrechnung für steuerliche

Zwecke notwendig ist, ist auch diese elektronisch zu übermitteln. Alternativ können die Bilanzierenden auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Steuerbilanz elektronisch übertragen. Auch Steuerpflichtige, die den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, müssen eine elektronische Datenübertragung einrichten (§ 60 Abs. 4 EStDV).

Der Datensatz der E-Bilanz muss im XBRL Format (extensible Business Reporting Language) übermittelt werden. Für den Steuerpflichtigen bedeutet dies, dass die E-Bilanz-Datensätze auf inhaltlicher Ebene in eine Art amtlichen Kontenplan gebracht werden müssen, der als Taxonomie bezeichnet wird.

Hinweis: Auf Antrag kann die Finanzverwaltung eine Billigkeitsmaßnahme nach § 5b Abs. 2 EStG gewähren, nach der zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet wird.

3.1.3 Erstmalige Anwendung der E-Bilanz und Nichtbeanstandungsregelungen

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sollte ursprünglich bereits für nach dem 31.12.2010 beginnende Wirtschaftsjahre gelten. Durch eine Verordnung zur Verschiebung der erstmaligen Anwendung von § 5b EStG (Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung - AnwZpvV vom 20.12.2010, BGBl. 2010 I, S. 2135) wurde der Erstanwendungszeitpunkt um ein Jahr hinausgeschoben.

In ihrem am 28.9.2011 veröffentlichten Anwendungsschreiben zur E-Bilanz (IV C 6 - S 2133-b/11/10009) hält die Finanzverwaltung grundsätzlich daran fest, dass die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erstmalig für nach dem 31.12.2011 beginnende Wirtschaftsjahre zu übermitteln sind. Das Schreiben sieht für das erste Anwendungsjahr jedoch eine **Nichtbeanstandungsregelung** vor. Dabei wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2012 bzw. das abweichende Wirtschaftsjahr 2012/2013 noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt, sondern in Papierform eingereicht werden. In diesen Fällen ist eine Gliederung gemäß der E-Bilanz Taxonomie nicht erforderlich.

Für inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten und für ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten sieht das Schreiben zur Vermeidung unbilliger Härten eine gesonderte Nichtbeanstandungsregelung vor. Danach wird es nicht beanstandet, wenn Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre elektronisch übermittelt werden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt bei inländischen Unternehmen nur für die ausländische Betriebsstätte und nicht für das inländische Stammhaus.

Hinweis: Die Finanzverwaltung geht jedoch davon aus, dass sich die Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung auf Ausnahmefälle beschränkt. Insoweit ist der Nichtbeanstandungszeitraum eher als Testphase anzusehen.

3.1.4 Endgültige Taxonomien

Neben der Kerntaxonomie, die Positionen für alle Rechtsformen enthält, sind spezielle Taxonomien für bestimmte Branchen vorgesehen, u. a. für Banken, Versicherungen, Krankenhäuser oder kommunale Eigenbetriebe.

Hinweis: Die endgültigen Taxonomien können unter www.eststeuer.de abgerufen werden. E-Bilanzen in der endgültigen Taxonomieversion können voraussichtlich ab Mai 2012 übermittelt werden.

3.1.5 Vorbereitung auf die E-Bilanz

Trotz der Nichtbeanstandungsregelungen ist eine zeitnahe Umsetzung für alle betroffenen Unternehmen angeraten. Wichtig ist, dass zum 01.01.2012 die Grundlagen gelegt sein müssen, damit die in die E-Bilanz eingehenden Geschäftsvorfälle in der erforderlichen Tiefe erfasst werden. Nur so können aufwendige Nacharbeiten vermieden werden.

Um die technologischen und prozessualen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der E-Bilanzen zu schaffen, sind erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich. Damit die Zeitvorgaben des Gesetzgebers eingehalten werden können, sollten die Unternehmen frühzeitig mit den Vorarbeiten zur Umstellung auf die elektronische Übermittlung beginnen.

Hinweis: Neben der elektronischen Übermittlung von Bilanz und GuV nach § 5b EStG müssen auch sämtliche Ertragsteuererklärungen elektronisch übermittelt werden. Dieses gilt bereits für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2011 (§ 25 Abs. 4 EStG i.V.m. § 52 Abs. 39 EStG, § 31 Abs. 1a KStG i. V. m. § 34 Abs. 13a KStG sowie § 14a GewStG i.V.m. § 36 Abs. 9b GewStG).

3.2. Betriebsfortführungsfiktion bei Betriebsverpachtung oder -unterbrechung

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung hat der Steuerpflichtige im Falle einer Betriebsunterbrechung (z. B. durch Ruhenlassen der gewerblichen Tätigkeit durch den Betriebsinhaber) oder einer Betriebsverpachtung im Ganzen ein Wahlrecht, eine Betriebsaufgabe zu erklären. Keine solche Aufgabeerklärung liegt z. B. vor, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfte aus der Betriebsverpachtung als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in seiner Steuererklärung angibt. In einem solchen Fall soll das Finanzamt durch Rückfrage beim Steuerpflichtigen klären, ob der Betrieb als aufgegeben gelten soll.

Aufgrund einer durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 neu eingeführten Regelung gilt der Betrieb nun grundsätzlich so lange als fortgeführt, bis der Steuerpflichtige eine ausdrückliche Aufgabeerklärung gegenüber dem Finanzamt abgibt (**Betriebsfortführungsfiktion**). Die Betriebsaufgabe kann bis zu drei Monate rückwirkend erklärt werden.

Werden dem Finanzamt hingegen Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Betriebsaufgabe erfüllt sind (Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen), gilt der Betrieb ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens als aufgegeben.

Ohne die ausdrückliche Aufgabeerklärung handelt es sich bei Verpachtungseinkünften aus dem Betrieb (inklusive seiner wesentlichen Betriebsgrundlagen) nach der Neuregelung nach wie vor um Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung ist erstmals auf Betriebsaufgaben nach dem Tag der Verkündung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, also nach dem 04.11.2011, anzuwenden.

3.3. Verschiebung der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte zum 01.01.2012 ist, nachdem der ursprünglich vorgesehene Beginn in 2011 bereits einmal verschoben wurde, aufgrund technischer Probleme erneut vorschoben worden (Mitteilung des BMF vom 31.10.2011 auf www.bundesfinanzministerium.de). Der elektronische Abruf der relevanten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal, Kinderfreibeträge sowie Behindererten- und Hinterbliebenen-Pauschbetrag) durch den Arbeitgeber über die sog. ELStAM-Datenbank sollte ab 01.01.2012 an den Start gehen.

Laut BMF-Schreiben vom 06.12.2011 ist die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nun zum 01.01.2013 geplant. Der ursprünglich für 2011 vorgesehene Übergangszeitraum für den Ersatz der sog. Papier-Lohnsteuerkarte gilt im Kalenderjahr 2012 weiter (BMF-Schreiben vom 06.12.2011, IV C 5 - S 2363/07/0002-03). Das bedeutet, dass die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die nach § 52b Abs. 3 EStG ausgestellten sog. Ersatzbescheinigungen für 2011 weiterhin gültig sind und dem Lohnsteuerabzug im Jahr 2012 zugrunde zu legen sind. Haben sich keine Änderungen bei den darin eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ergeben, ist weder von Arbeitgeber- noch von Arbeitnehmerseite etwas zu veranlassen.

Hinweis: Für den Fall der Abweichung von den zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen sieht das BMF-Schreiben neben der Berichtigung durch das Finanzamt eine Vereinfachungsregelung vor, wonach die geänderten Verhältnisse auch anhand bestimmter amtlicher Bescheinigungen des Finanzamtes gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen werden können.

Das ausführliche BMF-Schreiben enthält darüber hinaus u. a. auch Ausführungen zu der Handhabung eines Arbeitgeberwechsels sowie zu den dem Arbeitnehmer obliegenden Anzeige- oder Veranlagungspflichten.

3.4. Umsatzsteuerliche Änderungen

3.4.1 Verschärfungen der Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen

Durch die Änderungen in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), denen der Bundesrat am 25.11.2011 zugestimmt hat, ergeben sich ab dem 1.1.2012 erhebliche Auswirkungen für die Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei Ausfuhrlieferungen (Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl. I 2011, S. 2416).

Bei **Ausfuhrlieferungen** werden die bisherigen Sollvorschriften des § 9 bis § 11 UStDV durch Mussvorschriften ersetzt. Dies bedeutet, dass es nicht mehr wie in der Vergangenheit möglich sein wird, mit alternativen Nachweisen gegenüber Umsatzsteuerprüfern den geforderten Belegnachweis zu erbringen. Inhaltlich ändert sich die Vorschrift insoweit, als dass die ATLAS-Ausgangsvermerke als Regelbelegnachweis gefordert werden. Alternative Nachweise wie beispielsweise Versendungsbelege oder Spediteursbescheinigungen werden nur noch anerkannt, wenn die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS durchgeführt wurde oder in Sondersituationen, in denen das elektronische Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet werden konnte. Insoweit erfolgte im Wesentlichen eine Übertragung der bereits im Umsatzsteueranwendungserlass und in BMF-Schreiben niedergelegten Verwaltungsauffassung in die eine stärkere Rechtskraft entfaltende UStDV.

Bei den **innergemeinschaftlichen Lieferungen** führt die Finanzverwaltung neben einem Wechsel von Sollvorschriften auf Mussvorschriften in den §§ 17a bis 17b UStDV als neuen Standardnachweis die sogenannte **Gelangensbestätigung** ein. Eine innergemeinschaftliche Lieferung wird zukünftig nur noch als umsatzsteuerfrei anerkannt, wenn eine entsprechende Gelangensbestätigung vorliegt. Die Gelangensbestätigung muss Namen und Anschrift des Abnehmers, Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes, ein Ausstellungsdatum und eine Unterschrift des Abnehmers enthalten. In Fällen der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder Versendung durch den Abnehmer muss sie den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet enthalten.

Mit Schreiben vom 09.12.2011 hat die Finanzverwaltung eine **Übergangsregelung** gewährt. Danach beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn für bis zum 31.3.2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen die für die Umsatzsteuerfreiheit erforderlichen Voraussetzungen noch nach den bisherigen - formell bis zum 31.12.2011 geltenden - Regelungen nachgewiesen werden (BMF-Schreiben vom 09.12.2011, IV D 3 - S 7141/11/10003). Das bedeutet u. a., dass die nach neuem Recht geforderte Gelangensbestätigung noch nicht vorgelegt werden muss.

Hinweis:

Das BMF hat den Verbänden einen **Entwurf eines Anwendungsschreibens** zu den neuen Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen zugesandt (BMF-Entwurf vom 09.12.2011, IV D 3 - S 7141/11/10003). Neben Ausführungen zu zahlreichen Detailfragen enthält der Entwurf auch Muster der künftig für den Nachweis der Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen erforderlichen Gelangensbestätigung. Die **Musterentwürfe** liegen sowohl in deutscher als auch in englischer und französischer Sprache vor. Die Verbände haben die Möglichkeit, zum Entwurf des Anwendungsschreibens und der beigefügten Muster bis zum 13.01.2012 Stellung zu nehmen.

3.4.2 Dauerhafte Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 500.000 Euro

Vor dem 01.07.2009 galt in den alten Bundesländern für die mögliche Anwendung der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) eine Umsatzgrenze von 250.000 Euro, während für die neuen Länder hingegen eine erhöhte Grenze von 500.000 Euro galt. Im Rahmen der Konjunkturpakete wurde diese Grenze bundeseinheitlich und befristet bis Ende 2011 auf 500.000 Euro festgesetzt. Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ (BGBl. I 2011, S. 2562) wurde die Umsatzgrenze dauerhaft und bundesweit einheitlich auf 500.000 Euro angehoben.

Hinweis: Die nunmehr dauerhafte Grenze schließt ab 01.01.2012 nahtlos an die bisherige Regelung an.

3.5. Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung

Durch die Aufnahme der zeitnahen Betriebsprüfung in die Betriebsprüfungsordnung (§ 4a BpO) wurde ein bereits im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 verankertes Vorhaben umgesetzt (Änderung der BpO vom 20.07.2011, BStBl. 2011 I, S. 710).

Eine Betriebsprüfung ist demnach zeitnah, wenn der Prüfungszeitraum einen oder mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume umfasst. Grundlage der zeitnahen Betriebsprüfung sind die Steuererklärungen i. S. d. § 150 AO der zu prüfenden Besteuerungszeiträume.

Hinweis: Die Regelungen zur zeitnahen Betriebsprüfung gelten erstmals für Außenprüfungen, die nach dem 01.01.2012 angeordnet werden.

3.6. Änderung der Anti-Treaty-Vorschrift (§ 50d Abs. 3 EStG)

Die EU-Kommission hat in einem gegen Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahren die deutsche **Anti-Treaty-Shopping Regelung** (§ 50d Abs. 3 EStG) als gemeinschaftsrechtswidrig eingestuft. Die EU-Kommission hatte es als unverhältnismäßig gewertet, dass eine Entlastung von deutscher Abzugssteuer ohne Möglichkeit eines Gegenbeweises schon dann versagt wird, wenn die Bruttoerträge der in die Einkünftekette zwischengeschalteten ausländischen Gesellschaft zu nicht mehr als 10 % aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit stammen und die Anteilseigner der ausländischen Gesellschaft keinen vergleichbaren Entlastungsanspruch geltend machen können (§ 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Im Rahmen des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat der Gesetzgeber auf das **Vertragsverletzungsverfahren** reagiert und die kritisierte 10 %-Grenze in § 50d Abs. 3 EStG gestrichen und eine Beweislastregelung in die Vorschrift aufgenommen. Die Abzugssteuerentlastung entfällt danach für nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammende Bruttoerträge einer ausländischen Gesellschaft, wenn es entweder keine wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe dafür gibt, dass die Bruttoerträge von der ausländischen Gesellschaft erzielt werden (§ 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG n.F.) oder die ausländische Gesellschaft nicht mit einem ihrem Geschäftszweck angemessenen Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (§ 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG - unverändert). Das Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe und eines angemessenen Geschäftsbetriebs muss von der ausländischen Gesellschaft nachgewiesen werden (§ 50d Abs. 3 Satz 4 EStG n.F.).

Hinweis: Die Neuregelung, die zum 1.1.2012 in Kraft tritt, kann damit ausländische Gesellschaften entlasten, die nebeneinander Einkünfte aus eigener und nicht eigener wirtschaftlicher Tätigkeit erzielen, da es auf deren - manchmal auch zufallsabhängiges - Verhältnis zueinander nicht mehr ankommt. „Schädliche“ Einkünfte, deren Zuordnung zu der ausländischen Gesellschaft aus wirtschaftlich oder sonstwie beachtlichen Gründen erfolgt ist und die im Rahmen eines angemessenen Geschäftsbetriebs erzielt werden, würden auch dann einen Entlastungsanspruch vermitteln, wenn ihr Anteil an den gesamten Bruttoerträgen 90 % und mehr beträgt.

3.7. Schenkungsteuerliche Behandlung von Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen

Durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden Neuregelungen hinsichtlich der schenkungsteuerlichen Behandlung von Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften aufgenommen.

Danach unterliegt die Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen einer natürlichen Person oder einer Stiftung (Bedachter) der Schenkungsteuer, die durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Kapitalgesellschaft bedingt sind (§ 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG n. F.).

Das betrifft insbesondere die durch **disquotale Einlagen** in eine Kapitalgesellschaft verursachten Anteilswertsteigerungen der Gesellschafter, die keine Einlagen gemacht haben (Fall der freigebigen überproportionalen Einlage). Die Neuregelung stellt die überproportionale Einlage durch den Zuwendenden einer Direktzuwendung an den Bedachten (Mitgesellschafter) gleich. Erfasst werden auch Einlagen in eine Gesellschaft, an der der Bedachte nur mittelbar - z. B. über andere Kapital- oder Personengesellschaften - beteiligt ist.

Daneben unterliegen **Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften** unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich nicht der Schenkungsteuer. Dies gilt allerdings nicht, soweit an diesen Kapitalgesellschaften nicht (mittelbar oder unmittelbar) dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind und soweit die Zuwendungen in der Absicht getätigt werden, Gesellschafter zu bereichern (§ 7 Abs. 8 Satz 2 ErbStG n. F.). In diesen Fällen liegt insoweit eine steuerpflichtige freigebige Zuwendung zwischen den Kapitalgesellschaften vor.

Kommt es zu einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft, ist bezüglich der Besteuerung nicht auf das Verhältnis zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Beschenkten abzustellen. Stattdessen kommt es auf das persönliche Verhältnis des Beschenkten zu derjenigen natürlichen Person oder Stiftung an, die (unmittelbar oder mittelbar) an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und die die Schenkung veranlasst hat. Folgen ergeben sich dadurch insbesondere für den anzuwendenden Steuersatz und die Höhe des maßgeblichen Freibetrags. Die Kapitalgesellschaft bleibt jedoch Schenker, so dass sich hinsichtlich der Steuerpflicht und der Steuerschuldnerschaft keine Veränderungen ergeben. Bei der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben innerhalb der Zehnjahresfrist nach § 14 ErbStG wird die Schenkung durch die Kapitalgesellschaft allerdings wie eine Schenkung durch den veranlassenden Gesellschafter berücksichtigt.

Hinweis: Die Neuregelungen, die neben Kapitalgesellschaften auch Genossenschaften betreffen, sind erstmals für Fälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Bundesgesetzblatt, also nach dem 13.12.2011, entsteht.

4. Änderungen für Kapitalanleger und Vermieter

4.1. Berücksichtigung abgeltend besterter Kapitalerträge bei außergewöhnlichen Belastungen und beim Spendenabzug

Nach der bis einschließlich VZ 2011 geltenden Rechtslage wurden abgeltend besteuerte Kapitalerträge bei der Berechnung der für die Geltendmachung von **außergewöhnlichen Belastungen** maßgeblichen **Zumutbarkeitsgrenze** mit einbezogen (§ 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 EStG a. F.). Bei der Berechnung des abzugsfähigen **Spendenhöchstbetrags** erfolgte eine Einbeziehung auf Antrag (§ 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG a. F.).

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde die bisherige Regelung des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG mit Wirkung ab dem VZ 2012 gestrichen. Aufgrund der Nichteinbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitalerträge verringert sich damit die für die Abzugsfähigkeit maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze i. S. d. § 33 EStG. Nachteilig ist dagegen die nun auch nicht mehr auf Antrag mögliche Einbeziehung in die Berechnung des abzugsfähigen Spendenhöchstbetrages (§ 10b EStG).

Hinweis: Ebenfalls mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben, wonach der für die Geltendmachung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen erforderliche Nachweis bereits vor Beginn der Heilmaßnahme bzw. dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein muss (§ 64 Abs. 1 EStDV n. F.). Der Gesetzgeber reagiert damit für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle auf eine entgegenstehende BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 11.11.2010, Az. VI R 17/09).

4.2. Automatisiertes Kirchensteuerabzugsverfahren bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen

Derzeit besteht ein Wahlrecht für Kirchensteuerpflichtige, ob die Kirchensteuerbeträge für die abgeltend besteuerten Kapitalerträge durch die Kreditinstitute einbehalten werden, oder ob die Festsetzung im Rahmen der Veranlagung erfolgt. Für nach dem 31.12.2013 zufließende Kapitalerträge wurde durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz ein **automatisiertes Abzugsverfahren für den Kirchensteuereinbehalt** durch alle zum Steuerabzug von Kapitalerträgen Verpflichteten (insbesondere durch Kreditinstitute und durch GmbH's) eingeführt.

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern nachzufragen, ob der Schuldner am 31. August des betreffenden Jahres kirchensteuerpflichtig ist (sog. **Regelabfrage**). Vor dem automatisierten Abruf ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die bevorstehende Datenabfrage hinzuweisen. Der Schuldner hat somit die Möglichkeit, unter Angabe seiner Identifikationsnummer schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern den automatischen Abruf seiner Daten sperren zu lassen (sog. **Sperrvermerk**). Macht er hiervon nicht Gebrauch, teilt das Bundeszentralamt für Steuern daraufhin die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den entsprechenden Kirchensteuersatz verschlüsselt mit. Durch diese Kodierung erhält der Kirchensteuerabzugsverpflichtete keinerlei Information über die konkrete Religionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen. Die Daten der Regelabfrage sind für das Folgejahr verbindlich. Unterjährige Änderungen können Steuerpflichtige nur im Rahmen der Veranlagung geltend machen.

Hinweis: Der **Sperrvermerk** verpflichtet den Schuldner zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung. Zudem wird der Sperrvermerk vom Bundeszentralamt für Steuern an das zuständige Wohnsitz-Finanzamt übermittelt, welches den Schuldner ggf. zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

4.3. Steuerabkommen mit der Schweiz

4.3.1 Allgemeines

Deutschland und die Schweiz haben am 21.09.2011 ein Abkommen zur Behandlung bislang unverteuerter Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz unterzeichnet, welches sowohl die Besteuerung zukünftiger als auch bislang nicht versteuerte Erträge aus Kapitalanlagen vorsieht.

4.3.2 Abgeltungsteuer für zukünftige Kapitalerträge

Für zukünftige Erträge erfolgt ab 2013 eine Besteuerung bei den Schweizer Banken mit dem deutschen Abgeltungssteuersatz von 26,375 % (inkl. Solidaritätszuschlag). Die Be-

messungsgrundlage ermittelt sich grundsätzlich nach den deutschen Regelungen. Der Steuereinbehalt erfolgt anonymisiert und hat für den Steuerpflichtigen eine abgeltende Wirkung, so dass diese Kapitalerträge nicht in die reguläre Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden.

4.3.3 Pauschalbesteuerung für die Vergangenheit („Regularisierung“)

Für bislang unbesteuerte Kapitalanlagen sieht das Abkommen eine Pauschalsteuer vor. Damit sollen neben der deutschen Einkommensteuer auch die eventuell nicht erklärte Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer sowie Gewerbesteuer abgegolten werden. Betroffen sind sowohl Direktanlagen von deutschen Anlegern als auch Depots, die über zwischengeschaltete Strukturen (z. B. Anstalten, Stiftungen, Trusts und ähnliche) gehalten werden. Tritt das Abkommen wie geplant in Kraft, wird die Pauschalsteuer durch die Schweizer Banken abgeführt, ohne dass der deutsche Anleger zustimmen müsste.

Die Berechnung der Pauschalsteuer ist komplex und hängt ab von der Dauer der Geschäftsbeziehung, vom Anfangsbestand zum 31.12.2002 sowie vom Depotwert zum 31.12.2010 sowie zum 31.12.2012. Nur Depots, die zum 31.12.2010 bestanden haben, fallen unter die Regelung. Dadurch soll vermieden werden, dass deutsche Kunden jetzt noch ein Konto eröffnen, um bisher unbesteuerte Vermögenswerte nach dem Abkommen „rein waschen“ zu können. Außerdem gibt es auch für bestehende Konten grundsätzlich eine Obergrenze für Vermögenszuführungen ab 31.12.2010 von 20 %.

Bezogen auf den Depotwert zum 31.12.2012 kommt es zu Steuersätzen zwischen 19 % und 34 %. In bestimmten Fällen können die Sätze sogar noch höher liegen, insbesondere bei Vermögensverlusten zwischen dem 31.12.2010 und dem 31.12.2012.

Hinweis: Als Alternative zu der pauschalen Nachversteuerung kann der Steuerpflichtige seine Daten und Vermögenswerte gegenüber den deutschen Behörden offenlegen. Dieser Vorgehensweise kommt laut Abkommenstext einer wirksamen Selbstanzeige bezüglich der Schweizer Kapitalanlagen gleich. Unsicher ist bis dato jedoch, in welchem Verhältnis diese abkommensrechtliche Regelung mit den jüngst in Deutschland neu geregelten Vorschriften zur Selbstanzeige (§ 371 AO) steht, wonach eine strafbefreiende Selbstanzeige nur noch dann gegeben ist, wenn sämtliche bisher nicht deklarierten - und somit auch außerhalb der Schweiz belegenen - Sachverhalte vollständig offengelegt werden.

4.3.4 Weitere Vereinbarungen im Abkommen

Im Hinblick auf die Gefahr, dass deutsche Steuerpflichtige ihre Konten aus der Schweiz in andere Steueroasen transferieren, wurde flankierend vereinbart, dass die Schweiz an Deutschland die 10 Staaten meldet, in die deutsche Steuerpflichtige die meisten Gelder transferieren.

Hinweis: Um künftige Schwarzgeldtransfers in die Schweiz zu erschweren, kann die deutsche Finanzverwaltung Kontoverbindungen einzelner Steuerpflichtiger abfragen. Der Name der Bank muss dabei nicht bekannt sein. Anfragen ohne Grund („ins Blaue hinein“) sowie Anfragen über Vermögenswerte, die nach Maßgabe des Abkommens besteuert wurden, sind jedoch ausgeschlossen.

4.3.5 Geplantes Inkrafttreten

Damit das Abkommen wie geplant zum 01.01.2013 in Kraft treten kann, müssen die jeweiligen nationalen Gesetzgebungsorgane beider Staaten noch zustimmen.

Hinweis: In Deutschland haben die Oppositionsparteien bereits ihren Widerstand gegen das Abkommen über den Bundesrat angekündigt. Insbesondere die SPD will in der noch ausstehenden Bundesratsentscheidung der Umsetzung des Abkommens nicht zustimmen. Kritisiert wird vor allem die durch das Abkommen gewährleistete Anonymität der betroffenen Steuerpflichtigen. Die Zustimmung zu dem nationalen Umsetzungsgesetz bleibt daher mit Spannung abzuwarten.

4.4. Abzug von Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

In der bis einschließlich VZ 2011 geltenden Rechtslage konnten Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur anteilig steuerlich abgezogen werden, wenn die vereinbarte Miete weniger als 56 % der ortsüblichen Miete betrug. Bei einer vereinbarten Miete in Höhe von 56 % bis 75 % der ortsüblichen Miete kam ein voller Werbungskostenabzug in Betracht, wenn aufgrund einer sogenannten **Totalüberschussprognose** dargelegt werden konnte, dass die Einnahmen langfristig über den Werbungskosten liegen. Bei einer Miete von mindestens 75 % der ortsüblichen Miete konnten Werbungskosten generell in voller Höhe angesetzt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 entfällt eine solche Totalüberschussprognose. Stattdessen sieht die Neuregelung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vor, dass die Wohnraumvermietung als voll entgeltlich gilt, wenn die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall können Werbungskosten im Zusammenhang mit der verbilligten Vermietung vollständig abgezogen werden. Liegt die Miete unter der 66 %-Grenze, handelt es sich um eine teilentgeltliche Vermietung und Werbungskosten können nur anteilig abgezogen werden (§ 21 Abs. 2 EStG n. F.).

Hinweis: Eine verbilligte Vermietung ist oftmals bei einer Wohnraumvermietung an Angehörige vorzufinden. Daher empfiehlt es sich, laufende Mietverhältnisse daraufhin zu prüfen, ob die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete entspricht, um nicht ungewollt in den nur anteiligen Werbungskostenabzug zu rutschen.

5. Ausblick

In 2012 von besonderem Interesse dürfte die weitere Entwicklung der angestrebten Reform der Gruppenbesteuerung und der Verlustverrechnung sein. Abzuwarten bleibt jedoch, ob vor dem Hintergrund der in 2013 anstehenden nächsten Bundestagswahlen in dieser Legislaturperiode noch eine gesetzliche Umsetzung angepackt wird.

Ebenfalls abzuwarten bleiben die Bestrebungen, innerhalb der Europäischen Union eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage (GKKB) zu schaffen, die möglicherweise durch das gemeinsame Unterfangen von Frankreich und Deutschland, ihre Regelungen zur Unternehmensbesteuerung anzunähern, neuen Rückenwind bekommen hat.

Spannung versprechen auch die am Jahresende 2011 vom BFH in einem aktuellen Beschluss geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an dem seit 2008 geltenden neuen Erbschaftsteuerrecht. Da auch der europarechtliche Einfluss nicht kleiner werden wird, wird das Steuerrecht auch im Laufe des neuen Jahres 2012 wieder zahlreiche Änderungen durch den Gesetzgeber erfahren.

Autoren

Martina Ortmann-Babel

Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin

Verona Franke

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Herausgeber

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart
<http://www.de.ey.com>

National Office Tax

Martina Ortmann-Babel
Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin
Telefon +49 711 9881 15572
Fax +49 711 9881 14950
E-Mail steuern-transparent@de.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die globale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiter und Mandanten zu erkennen und zu entfalten. Die 141.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die globale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.de.ey.com

In Deutschland ist Ernst & Young mit über 6.900 Mitarbeitern an 22 Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2012

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl diese Publikation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der internationalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

4. Januar 2012